



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0062-22-15
=RSS-E 30/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.2.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Oliver Fichta Mag. Matthias Lang Kurt H. Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Fahrzeug-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine *(anonymisiert)*-Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche u.a. den Baustein „Schadenersatz- und Herausgabe-Rechtsschutz (gemäß Artikel 17.2.1. ARB) umfasst.

Laut Police gelten als versicherte Fahrzeuge „sämtliche privat genutzten Kraftfahrzeuge, das heißt alle auf den Versicherungsnehmer und seine Angehörigen zugelassenen, ausschließlich privat genutzten Landkraftfahrzeuge und Anhänger“.

Vereinbart sind die ARB 2010, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 17

Schadenersatz- und Herausgabe-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz (Fahrzeug-Rechtsschutz) - je nach Vereinbarung - mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

1. *Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?*

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

1.1. *Der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Art. 5.2.) für alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande und zu Wasser sowie Anhänger oder (...),*

die in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von Ihnen geleast sind. (...)

2. *Was ist versichert?*

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. *Schadenersatz- und Herausgabe-Rechtsschutz*

Für die Geltendmachung von

2.1.1. *Ansprüchen aufgrund gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens, soweit diese aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Motorfahrzeuges entstehen;(...)*“

Der Antragsteller begehrte Rechtsschutzdeckung für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Lenker/Halter bzw. den Kfz-Haftpflichtversicherer eines Kfz, mit dem er, auf einem Elektro-Scooter fahrend, am 13.7.2022 zusammenstieß (Schadenr. (*anonymisiert*)).

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 25.7.2022 die Deckung mit der Begründung ab, der Versicherungsfall falle nicht in den versicherten Baustein Kfz-Schadenersatz-Rechtsschutz, sondern in den Allgemeinen Schadenersatz-Rechtsschutz. Gemäß der Police bestehe Versicherungsschutz für sämtliche privat genutzten Kraftfahrzeuge, bei einem E-Scooter iSd § 88d StVO handle es sich jedoch um kein Kraftfahrzeug.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 28.7.2022. Der E-Scooter sei ein Motorfahrzeug iSd Art 17, Pkt. 1.1. ARB 2010.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 10.8.2022 wie folgt Stellung (auszugsweise):

„(...)Um ein Fahrzeug im Sinne des Art 17 ARB handelt es sich beim Elektro-Scooter nicht. Elektro-Scooter sind elektrisch betriebene Klein- und Miniroller mit einer höchstzulässigen Leistung von 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

§ 88b StVO: „Bei der Benutzung von elektrisch betriebene Klein- und Minirollern sind alle für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften zu beachten; insbesondere gilt die Benützungspflicht für Radfahranlagen (§ 68 Abs 1) sinngemäß.“

Ein Führerschein iSd Führerscheingesetzes wird bei Elektro-Scootern nicht verlangt.“

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [insb T71]; RS0112256 [T10]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Rechtsbegriffe haben in der Rechtssprache eine bestimmte Bedeutung und sind daher in diesem Sinn auszulegen. Dieser Grundsatz kann allerdings nur dann zur Anwendung kommen, wenn den zu beurteilenden Rechtsinstituten nach herrschender Ansicht ein unstrittiger Inhalt beigemessen wird und sie deshalb in der Rechtssprache eine einvernehmliche Bedeutung haben (vgl RS0123773).

Soweit sich die Antragsgegnerin darauf beruft, dass gemäß der Polizze Versicherungsschutz für „Kraftfahrzeuge“ besteht, ist ihr entgegenzuhalten, dass sie selbst in ihren Versicherungsbedingungen auf den Begriff „Motorfahrzeuge“ abstellt. Gemäß § 915 ABGB geht diese Unklarheit zu Lasten desjenigen, der sich dieser unklare Äußerung bedient hat, hier also zu Lasten der Antragsgegnerin.

Während der Begriff des Kraftfahrzeuges sich unmittelbar aus § 2 Kraftfahrzeuggesetz (KFG 1967) ableiten lässt, findet sich der Begriff des „Motorfahrzeuges“ in der Straßenverkehrsordnung, dem KFG 1967 und dem Führerscheingesetz nicht, er wird lediglich in diversen internationalen Vereinbarungen verwendet.

Ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer wird sich daher zuerst am Begriff des „Fahrzeuges“ orientieren, ein „Motorfahrzeug“ wird sodann ein Vehikel sein, welches die Kriterien eines Fahrzeuges iSd § 2 Abs 1 Z 19 StVO erfüllt und zugleich mit einem Motor zur Unterstützung der Fortbewegung angetrieben ist.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 19 StVO ist ein Fahrzeug ein „zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche, vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge (etwa Mini- und Kleinroller ohne Sitzvorrichtung, mit Lenkstange, Trittbrett und mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm) sowie fahrzeugähnliches Spielzeug (etwa Kinderfahrräder mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm und einer erreichbaren Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h) und Wintersportgeräte“. Ein Elektro-Scooter erfüllt daher die Definition eines Fahrzeuges nicht, handelt es sich hier doch um ein Kleinfahrzeug.

Gemäß § 88b Abs. 2 erster Satz StVO haben sich Benutzer von E-Scootern aber so zu verhalten wie Radfahrer. Von ihnen sind nicht nur die spezifisch für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften einzuhalten (vgl. § 68 StVO mit der Überschrift "Verhalten der

Radfahrer“), sondern auch all jene, die allgemein für Fahrzeuglenker gelten und somit auch für Radfahrer. Dadurch werden aber Fahrer von E-Scootern nicht zu Radfahrern und auch nicht zu Lenkern von Fahrzeugen (vgl LVwG Wien, VGW-031/084/16095/2021).

Auch bei Auslegung der ARB 2010 im Sinne der §§ 914 ff. ABGB ist daher ein Unfall, der sich beim Fahren mit einem Elektro-Scooter ereignet, nicht dem Kfz-Schadenersatz-Rechtsschutz iSd Art 17 ARB 2010 zuzuordnen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Februar 2023